



Satzung

des Sportanglervereins Itzehoe und Umgegend (SAV) e.V.

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportanglerverein Itzehoe und Umgegend (SAV) e.V., ist Mitglied im Deutschen Angelfischerverband (DAFV), hat seinen Sitz in Itzehoe/Holstein und ist unter der Nr. VR 0011 beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins:

- a) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern und Anglerinnen.
- b) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Umwelt, insbesondere gesunder Gewässer und damit verbundener Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Aufgaben des Vereins:

- a) Hege und Pflege artenreicher Fischbestände sowie der in und an Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- b) Die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- c) Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Gewässern, Booten, den dazugehörigen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- d) Die Ausbildung und Fortbildung der Angler/innen und Förderung der Vereinsjugend.
- e) Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen und des Casting.
- f) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift über Aufgaben und Ziele der Angelei im Sinne des Naturschutzes.
- g) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Angelei, sowie das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.

§ 3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verhält sich in Fragen der Partei-politik, der Religion und der Nationalität neutral.

§ 4) Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5) Mitgliedschaft

- a) a) Der Verein hat - ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- b) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
- c) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und nicht schuldhaft aus einem anderen Angelverein ausgeschlossen wurde.
- d) Die Jahreshauptversammlung kann eine allgemeine Aufnahmesperre beschließen, wenn das Angebot an Angelgewässern nicht mehr im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder steht.
- e) Minderjährige bedürfen für den Antrag zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- f) Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.



- g) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf in keinem Fall einer Begründung.
- h) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt

- a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- b) Die ausgehändigten Erlaubnisscheine sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

2. Der Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt,
- b) das Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich per „Einschreiben mit Rückschein“ mitzuteilen. Der Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch Erhebung eines schriftlichen Einspruchs an den Ehrenrat angefochten werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Mitglieder, die aufgrund von Beitragsrückständen aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können nach der Frist von drei Jahren auf Antrag wieder in den Verein aufgenommen werden. Die Voraussetzung ist die Begleichung sämtlicher Forderungen. Die Aufnahmegebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7) Beiträge

- 1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den für das laufende Kalenderjahr fälligen Vereinsbeitrag, die vom Vorstand festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Mitgliedsausweises und evtl. Sondergebühren im Voraus zu entrichten.
- 2. Die Aufnahmegebühr, Sondergebühren und die Beiträge sind jeweils in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 8) Sondergebühren

Die Festsetzung der Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine und der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§ 9) Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1. dem/der 1. Vorsitzenden
- 2. dem/der 2. Vorsitzenden
- 3. dem/der Schrift- und Pressewart/in
- 4. dem/der Kassenwart/in
- 5. dem/der Referent/in Gewässerangelegenheiten
- 6. dem/der Referent/in für Umwelt- und Naturschutz
- 7. dem/der Referent/in Jugend
- 8. dem/der Referent/in Angeln und Casting.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben der Jahreshauptversammlung zu Ihrer Entlastung Tätigkeitsberichte abzugeben. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung einzeln der Reihe nach, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die unter 1-4 genannte Vorstandsmitglieder gehören zum geschäftsführenden Vorstand, die unter 1-8 Genannten bilden den Gesamtvorstand.

Die Vorstandsmitglieder zu 1.) 3.) und 8.) werden in den Jahren gewählt, die mit einer ungeraden Zahl enden. Das Vorstandsmitglied zu 7.), der/die Referent/in Jugend, wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder zu 2.) 4.) 5.) und 6.) werden in den Jahren gewählt, die mit einer geraden Zahl enden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht diese Position kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat



Einzelvertretungsbefugnis, die des/der 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse benennen. Der Vorstand ist ferner befugt, vorbehaltlich der Zustimmung der Jahreshauptversammlung, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen und eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 10) Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und nach Belegen laufend ordnungsgemäß zu buchen.
2. Die Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
3. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern/innen auf die Richtigkeit der Buchung zu kontrollieren und abzuzeichnen.
5. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung mündlich den Prüfungsbericht.
6. Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre im jährlichen Wechsel gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11) Die Versammlungen

1. Der Verein führt im Verlaufe eines Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen durch. Außerordentliche Hauptversammlungen können gem. § 11 Abs. 3 einberufen werden. Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr sind von dem/der Vorsitzenden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen, den neuen Vorstand, die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates und die Kassenprüfer/innen zu wählen, den Jugendwart/die Jugendwartin, sowie den Besitzer der Jugendgruppe im Schlichtungs- und Ehrenrat zu bestätigen, den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit zu beraten und festzulegen. Die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlungen beschließen über Anträge der Vereinsmitglieder, die mindestens 14 Tage vor den Hauptversammlungen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen müssen. Gefasste Beschlüsse werden wirksam am 1. Januar des folgenden Jahres. Eine Beschlussfassung über mündliche Anträge in den Hauptversammlungen ist nicht zulässig.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen:
 - a) der/die 1. Vorsitzende;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) der Gesamtvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
 - d) Die Mitglieder sind zu der außerordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - e) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über Anregungen der Mitglieder und des Vorstandes bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen und Entscheidungen gem. § 11 der Satzung zu treffen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Beschlüsse können auf den Mitgliederversammlungen nicht gefasst werden. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen der Verbände bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.
5. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren. Eine Beurkundung findet nicht statt.



§ 12) Schlichtungs- und Ehrenrat

a) Der Schlichtungs- und Ehrenrat besteht aus:

- einem Obmann/einer Obfrau,
- einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
- drei Beisitzern/Beisitzerinnen,
- zwei stellvertretenden Beisitzern/Beisitzerinnen.

b) Der Schlichtungs- und Ehrenrat hat die Aufgabe alle Streitfälle unter den Mit-gliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird. Er kann lediglich die in § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes, sowie die Entscheidung des Vorstandes aufgrund der Bußgeldordnung bestätigen, abändern oder aufheben.

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung gesondert geregelt.

§ 13) Vereinsordnungen

Die vereinsinternen Belange werden durch Verordnungen z.B. Boot-, Geschäfts- und Schlichtungs- und Ehrenratsordnung geregelt.

Die Belange der Jugendlichen werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 14) Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 11 Abs. 3 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Beschlussfassung hervorgehen müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gewässerschutzes und des Artenschutzes Fische zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 16. August 2012 in Kraft